

frist von neuem. Die ursprüngliche Verjährungsfrist kann nicht mehr als verdoppelt werden.

Art. 148
BEDINGTE BESTRAFUNG

Eine bedingte Bestrafung darf nur bei Freiheitsstrafen, nicht aber bei Geldstrafen und Bussen erfolgen.

Art. 149
VERTEILUNG DER BUSSEN UND GELDSTRAFEN

- 1) Die von der zuständigen Gemeindesteuerkasse verhängten Bussen fallen der betreffenden Gemeinde zu und sind durch diese einzuziehen.
- 2) Alle übrigen Bussen und Geldstrafen fallen dem Land zu.

D. Strafverfahren

Art. 150
ZUSTÄNDIGKEITEN

- 1) Die Verletzung von Verfahrenspflichten wird von derjenigen Steuerbehörde verfolgt, gegenüber welcher sie begangen wurde.
- 2) Eine Abgabegefährdung, eine Steuerhinterziehung oder eine Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten wird von der Steuerverwaltung verfolgt.
- 3) Die Verfolgung eines Steuerbetruges oder einer Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern fällt in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes.

Art. 151
VERLETZUNG VON VERFAHRENSPFLICHTEN UND
ABGABEGEFÄHRDUNG

- 1) In einem Verfahren wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Abgabegefährdung können die Steuerverwaltung und die Gemeindesteuerkasse bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.
- 2) In den übrigen Fällen richtet sich das Verfahren, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, sinngemäss nach Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 152
STEUERHINTERZIEHUNG UND VERHEIMLICHUNG ODER
BEISEITESCHAFFUNG VON NACHLASSWERTEN

- 1) In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung oder wegen Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.
- 2) Der vom Verfahren betroffenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.
- 3) Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen im Strafverfahren nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen mit Umkehr der Beweislast nach Art. 100 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.
- 4) Die Berufsgeheimnisse sind zu wahren.

Art. 153
RECHTSMITTELVERFAHREN

- 1) Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 2 000 Franken ausgesprochen, so ist statt der Einsprache (Art. 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege) nur mehr das Rechtsmittel der Beschwerde an die Landessteuerverwaltungskommission zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Zustellung des Verwaltungsstrafbotes. Übersteigt die Busse diesen Betrag, besteht hiergegen das Rechtsmittel der Einsprache an die Steuerverwaltung.
- 2) Verwaltungsstrafentscheide der Steuerverwaltung aufgrund einer Einsprache nach Abs. 1 sowie bei Verfahren nach Art. 150 Abs. 2 und Art. 151 können binnen 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Landessteuerverwaltungskommission angefochten werden.
- 3) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerverwaltungskommission können binnen 30 Tagen ab Zustellung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.
- 4) Betreffend die Kosten des Verfahrens sowie der Parteien für Verfahren vor der Steuerverwaltung und der Landessteuerverwaltungskommission finden die Bestimmungen nach Art. 117 und 118 sinngemäss Anwendung.

Art. 154
STRAFGERICHTLICHE BESTIMMUNGEN

Für ein Verfahren wegen Steuerbetruges oder einer Veruntreuung von an der Quelle abzuziehenden Steuern gelten die Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 155
DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Art. 156
HÄNGIGE VERFAHREN

Nachsteuer- und Strafverfahren, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den Bestimmungen des bisher geltenden Rechts durchgeführt. Würde die Anwendung des neuen Rechts zu einer mildereren Bestrafung führen, gelangt dieses zur Anwendung.

Art. 157
VERHÄLTNIS ZU ANDEREN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN

Wird in anderen Gesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben wurden, so sind die Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zu beziehen.

Art. 158
LANDESSTEUERKOMMISSION

Die bisherigen Mitglieder der Landessteuerverwaltungskommission bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt.

Art. 159
AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemein-